

27.11.03

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau)

Punkt 32 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist in § 35 Abs. 5 Satz 2 die Angabe "Absatz 1 Nr. 2 bis 6" durch die Angabe "Absatz 1 Nr. 3 bis 6" zu ersetzen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf wären auch Vorhaben, die der gartenbaulichen Erzeugung dienen, in die Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB einbezogen.

Die gartenbauliche Erzeugung fällt jedoch unter den Begriff der Landwirtschaft nach § 201 BauGB. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, Gartenbaubetriebe auch hinsichtlich der Rückbauverpflichtung den übrigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gleichzustellen.